



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Stadt- und Rathäuser**

**Bluntschli, Alfred Friedrich**

**Stuttgart, 1900**

1) Verwaltungsgebäude für städtische Bauämter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

nisches Gebiet in den Bereich ihrer Arbeiten einbeziehen, während die Baugesellschaften in der Regel sich nur mit einzelnen technischen Zweigen befassen, dafür aber neben dem technischen Geschäfte ein weit stärker ausgebildetes kaufmännisches Geschäft betreiben müssen.

#### 1) Verwaltungsgebäude für städtische Bauämter.

Die Behandlung der technischen Geschäfte einer Stadt fordert zunächst eine Trennung der mit der Beaufsichtigung von Privatbauten zusammenhängenden Geschäfte, also der Baupolizei, von den Geschäften, welche durch die von der Stadt selbst ausgeführten Bauten sich ergeben. In der Regel sind diese Geschäfte auch thatsächlich von einander ganz abgesondert, so daß sie häufig vollständig getrennte Oberleitungen besitzen. Manchmal ist der Vorstand der Baupolizei ein Jurist, und nur die beaufsichtigenden Unterbeamten sind Techniker; manchmal liegt jene sogar unmittelbar in den Händen der Polizeibehörde, wie beides in großen Städten vorkommt, während in den mittleren dagegen Baupolizei und Bauausführungen dem Stadtbauamte unmittelbar unterstellt sind.

Die Geschäfte der Bauausführung zerfallen wieder in zwei Hauptgruppen, in diejenige des Hochbaues und in jene des Tiefbaues, denen in ganz großen Städten zwei Stadtbauvorstände, von denen derjenige für den Hochbau ein Architekt, derjenige für den Tiefbau ein Ingenieur sein muß, vorstehen. Hie und da ist der Tiefbau auch noch in zwei besondere Abteilungen gegliedert, und zwar in den eigentlichen Tiefbau, dem das Wasserleitungs-, Kanalisations- und Flufswesen unterstellt ist, und in den Mittelbau, dessen Aufgabe es ist, Straßen und Brücken zu bauen und zu unterhalten.

In der Regel sind die städtischen Bauämter mit den übrigen städtischen Verwaltungszweigen in einem Gebäude vereinigt, und daher sind die in Rede stehenden Grundrifsanordnungen im 1. Kapitel dieses Abschnittes (Stadt- und Rathäuser) zu finden. Wenn aber besondere Gebäude für die Bauämter errichtet werden, so dürften die nachfolgenden Betrachtungen einige Anhaltspunkte für den Entwurf abgeben.

Die Baupolizei ist am zweckmäßigsten in das Erdgeschoss zu verlegen, da mit dieser Behörde das Publikum besonders rege zu verkehren hat. Ein allgemeiner Warteraum, in welchem der anmeldende Diener seinen Platz hat, nimmt die Besucher auf. In diesen Warteraum münden die Eingänge der Geschäftsräume für die Abfertigung, für die baubeaufsichtigenden technischen Beamten und für den Vorstand der Baupolizei.

Das Zimmer des Vorstandes liegt am besten neben der Abfertigung und neben dem Archiv. Die Abfertigung empfängt die einlaufenden Sachen, übermittelt dem Publikum die Bescheide, führt die Registrande etc., steht also mit der Stadtbevölkerung in regem Verkehre und muß zu diesem Behufe einen großen Tisch, auf dem Zeichnungen ausgebreitet werden können, aufweisen, welcher das Publikum vom Arbeitsraume scheidet. Letzterer wird von Schreibpulten für die Expedienten und Schreiber eingenommen.

Die Arbeitszimmer für die baubeaufsichtigenden technischen Beamten, denen jedem ein Stadtbezirk zugewiesen ist, haben aus zweifenstrigen Zimmern zu bestehen, in welchen ein Schreibtisch und ein Zeichentisch, samt den nötigen Aktenständern und Kartenschränken, unterzubringen sind. Diese Beamten haben bei den Prüfungen der eingegangenen Bauzeichnungen und bei den Baubeauf-

209.  
Geschäfts-  
Organisation.

210.  
Baupolizei.



sichtigungen nicht nur ihr Augenmerk auf das Einhalten der baupolizeilichen Gesetze, sondern auch auf das Einhalten der genauen Bebauungspläne im Grundriss und Durchschnitt zu richten, sind also seitens des Mittel- und Tiefbauamtes durch Überreichung der nötigen Pläne und Beschlüsse stets auf dem Laufenden zu halten. Obgleich die Baupolizei mit dem Hochbau im besonderen sich abgiebt, steht sie doch mit dem Hochbauamte in fast gar keiner Verbindung, dagegen, wie aus Vorstehendem sich ergibt, in nächster Beziehung zum Tief-, bezw. Mittelbauamte, so daß es durchaus wünschenswert ist, wenn Baupolizei und Tief- oder Mittelbauamt in einer technischen Spitze vereinigt sind.

Den Räumen für die Baupolizei ist noch ein Sitzungssaal beizufügen und ein Zimmer für einen Juristen, der, wenn erforderlich, den Sitzungen beizuwohnen und sich mit der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zu befassen hat.

<sup>211.</sup>  
Hochbauamt.

Dem Hochbauamte sind folgende Räume zuzuweisen:  $\alpha$ ) ein Bureau mit Wartezimmer für den Vorstand;  $\beta$ ) ein Abfertigungsbureau;  $\gamma$ ) ein Archiv;  $\delta$ ) ein Bureau für die Buchführung;  $\epsilon$ ) ein Bureau für jeden Baumeister (Bauinspektor) mit daranstossendem Zeichensaal;  $\zeta$ ) ein Zimmer für einen Expedienten und Schreiber;  $\eta$ ) ein Sitzungszimmer.

<sup>212.</sup>  
Tiefbauamt.

Das Mittelbauamt, welchem das Vermessungsbureau unterstellt ist, ist in der Regel mit dem Tiefbauamte vereinigt und enthält aufer den beim Hochbauamte angegebenen Räumen  $\alpha$  bis  $\eta$  für das Vermessungsbureau noch:  $\theta$ ) ein Bureau für den Obergeometer mit Wartezimmer;  $\iota$ ) eine Expedition;  $\kappa$ ) ein Archiv, und  $\lambda$ ) die nötigen Zeichensäle.

Aufer diesen Räumen muß im Verwaltungsgebäude zu ebener Erde noch die Kasse mit den feuerfesten Gewölben liegen, welche dem Publikum in bequemster Weise zugänglich zu machen ist, sowie ein Bureau für die Rechnungsrevision.

In mittleren und kleineren Städten, in denen eine einzige technische Spitze vorhanden ist, können die oben angegebenen Räume sehr zusammengezogen werden. Dann ist es wünschenswert, die sämtlichen Geschäftszimmer in ein Geschloß zu verlegen, da hierdurch dem obersten Beamten der Überblick und die Aufsicht über das ihm untergebene Personal sehr erleichtert wird. Es ist alsdann sehr erwünscht, dem Publikum einen größeren Raum als Warteraum zu öffnen, um den sich sämtliche Bureaus herumlegen.

## 2) Verwaltungsgebäude für Baugesellschaften.

<sup>213.</sup>  
Organisation.

Solche Geschäftshäuser dienen halb kaufmännischen, halb technischen Zwecken. Das kaufmännische Ziel hat hier die Oberhand; das technische Geschäft ist grundsätzlich mehr untergeordnet. Wir dürfen daher erwarten, hier einen kaufmännischen und einen technischen Direktor zu finden. Da aber der Kaufmann ohne tüchtige technische Kenntnisse in Geschäften, welche sich nur mit Bauausführungen abgeben, kaum hervorragend wirken können, so ist stets vorzuziehen, einen Techniker mit tüchtigem kaufmännischen Geschicke an die Spitze zu stellen, dem dann ein Kaufmann und öfters auch ein Jurist beratend und helfend zur Seite stehen.

<sup>214.</sup>  
Anlage.

In diesen Verwaltungsgebäuden spielt der Verkehr mit dem Publikum eine Hauptrolle. Man wird wieder am zweckmächtigsten einen allgemeinen Warteraum anordnen, der mit der Kasse und mit dem Bureau des technischen und